

# **STADT GERMERSHEIM**

Aktenzeichen: 610-16.2  
Schriftstück-ID: 00036552

## **S A T Z U N G**

### **zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für einen Teil des Gebietes östlich der Hauptstraße in Germersheim i. d. F. der Änderungssatzung vom 01.01.1989**

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches am 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) wird auf Beschluß des Stadtrates vom 15.10.1987 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Bezeichnung der Maßnahme**

Im Geltungsbereich dieser Satzung beabsichtigt die Stadt Germersheim städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Geplant ist die Anlegung von Kraftfahrzeugstellplätzen, die für die benachbarte Innenstadt dringend benötigt werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB begründet.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Stadt steht ein Vorkaufrecht zu an allen im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken. Der Geltungsbereich vorstehender Satzung umfaßt das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Im Geltungsbereich liegen derzeit die Grundstücke Gemarkung Germersheim, Fl.-Nr. 382,385/1. Bei Veränderungen der Flurstücksbezeichnungen bzw. Nummern steht der Stadt ein Vorkaufsrecht an den neu gebildeten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches zu.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

Germersheim, den 07. Juli 1989

Heiter  
Bürgermeister

\*) I. d. F. der Änderungssatzung am 01.01.1989